

Manuelle Lymphdrainage (MLD)

Bei der Verordnung von manueller Lymphdrainage ist die **Heilmittelrichtlinie** zu beachten, in §18 Absatz 2 Punkt 7 ist festgelegt, welche Leistung verordnet werden darf:

Seit Oktober 2024 können Verordnungen auch ohne Angabe der Therapiezeit ausgestellt werden, über die Therapiezeit (30, 45 oder 60 Minuten) entscheidet die Therapeutin je nach Befund. Erforderlich ist die Angabe des Stadiums in Form des endständigen ICD-10-Kodes. Es besteht kein Risiko für Wirtschaftlichkeitsprüfungen da MLD in den meisten Fällen als Langfristiger oder Besonderer Behandlungsbedarf verordnet wird.

MLD-30 Minuten (Teilbehandlung)	MLD-45 Minuten (Großbehandlung)	MLD-60 Minuten (Ganzbehandlung)
 Stadium I zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm, ein Bein oder Rumpf zwei Körperteile (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein und Kopf/Hals oder Rumpf) 	Stadium I in Ausnahmefällen und nur kurzfristig zur Behandlung von • zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)	zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)
Stadium II zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf)	 einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) zwei Körperteile (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf) 	 Stadium III zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) zwei Körperteile (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)
	Stadium III zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf)	





Eine zusätzlich verordnete Kompressionsbandagierung hat im Anschluss an die Therapiezeit der MLD zu erfolgen. Erforderliche Kompressionsbinden sind gesondert als Verbandmittel zu verordnen.

Erkrankungen des Lymphsystems die als Langfristiger Heilmittelbedarf gelten und das Heilmittel-Budget der Praxis nicht belasten

C00	Bösartige Neubildungen nach Operation/Radatio
bis	
C97	
189.01	Lymphödem der oberen und unteren Extremitäten Stadium II
189.02	Lymphödem der oberen und unteren Extremitäten Stadium III
189.04	Lymphödem sonstige Lokalisation Stadium II
189.05	Lymphödem sonstige Lokalisation Stadium III
197.21	Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium II
197.22	Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III
197.82	Lymphödem nach med. Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium II
197.83	Lymphödem nach med. Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III
197.85	Lymphödem nach med. Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet Stadium II
197.86	Lymphödem nach med. Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III
Q82.01	Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II
Q82.02	Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III
Q82.04	Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II
Q82.05	Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III

Stoffwechselstörungen die als Besonderer Verordnungsbedarf gelten und das Heilmittel-Budget der Praxis nicht belasten

E88.20	Lipödem Stadium I	Ggfs. Komplexe Physikalische Entstauungstherapie mit
E88.21	Lipödem Stadium II	MLD, Kompressionstherapie, Übungsbehandlung (als
E88.22	Lipödem Stadium III	ergänzendes Heilmittel) und Hautpflege
		Befristet bis 31.12.2025

BVB oder LHB

Die Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung ergibt sich aus der Behandlungsdauer von 12 Wochen: Bei Angabe der Frequenz von 1-3 x pro Woche können bis zu 36 Einheiten verordnet werden.

Quellen: Heilmittelrichtlinie des G-BA

Kassenärztliche Bundesvereinigung

